



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2002 Nr. 1](#)
Veröffentlichungsdatum: 19.12.2001
Seite: 7

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Gem)

203013

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des mittleren
allgemeinen Verwaltungsdienstes
in den Gemeinden und Gemeindeverbänden
des Landes Nordrhein-Westfalen
(VAPmD-Gem)**

Vom 19. Dezember 2001

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 ([GV. NRW. S. 234](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 ([GV. NRW. S. 746](#)) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-West-

falen (VAPPmD-Gem) vom 25. Mai 1983 ([GV. NRW. S. 200](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 1999 ([GV. NRW. S. 508](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kandidat ist zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn mindestens zwei Prüfungsarbeiten mit „ausreichend“ oder mit einer besseren Bewertung beurteilt worden sind und eine Durchschnittsbewertung von mindestens 5 Punkten erreicht ist.“

2. § 28 wird wie folgt neu gefasst:

§ 28

Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Kandidat ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 7.

(2) Die bestandene Laufbahnprüfung berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirtin/Verwaltungswirt“ zu führen.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung nach dem Muster der Anlage 8 durch das Studieninstitut.

(4) Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses oder der Mitteilung ist der Einstellungskörperschaft zur Aufnahme in die Personalakte zu übersenden.

3. In der Anlage 3 (zu § 16 Abs. 5, § 21 Abs. 2) erhält der Abschnitt „2 Ergebnis der theoretischen Ausbildung im Unterrichtsfach:“ folgende neue Aufzählung der Unterrichtsfächer:

„2.1	Staats- und Europarecht
2.2	Allgemeines Verwaltungsrecht
2.3	Kommunalrecht
2.4	Recht der Gefahrenabwehr
2.5	Sozialrecht
2.6	Bürgerliches Recht
2.7	Beamtenrecht

2.8	Arbeits- und Tarifrecht
2.9	Verwaltungsorganisation
2.10	Technikunterstützte Informationsverarbeitung (sofern unterrichtet)
2.11	Volkswirtschaftslehre
2.12	Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung
2.13	Kosten- und Leistungsrechnung
2.14	Kaufmännische Buchführung
2.15	Kommunale Abgaben
2.16	Kommunale Hauswirtschaft"

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2001

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz B e h r e n s

[GV. NRW. 2002 S. 7](#)